

## Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

### Entwurf eines Kirchen- gesetzes über die Ord- nung der Konfir- mandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Ordnung Konfirmandenarbeit  
- GOKA -)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Ordnung Konfirmandenarbeit (GOKA) - mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf des 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, über Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung beraten. Diese inhaltlichen Veränderungsvorschläge, die auch die Artikel zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation betrafen, wurden damals in einer gesonderten Vorlage „Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW“ zusammengefasst.

Die Landessynode entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungsvorschläge an die Kirchenordnung in einem gesonderten Verfahren in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse zu beraten seien.

Für den Bereich des Kirchlichen Unterrichts hatte die Landessynode im Jahre 1997 bereits den Auftrag erteilt, den Kirchlichen Unterricht durch Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 zur „Konfirmanden- und Jugendarbeit“ weiterzuentwickeln.

In Zusammenführung und Erfüllung dieser Aufträge der Landessynode werden nunmehr in der Vorlage 3.2 der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Vorlage 3.3 der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgelegt.

Bei der Erarbeitung beider Entwürfe wurde erreicht, dass die Artikel der Kirchenordnung über den Kirchlichen Unterricht und die Konfirmation von Detailregelungen entlastet und nur wesentliche Regelungen in der Kirchenordnung enthalten sind. Das Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt diese Regelungen auf und ergänzt sie in erforderlichem Umfang. Bisher widersprüchliche Regelungen in Kirchenordnung und Kirchengesetz wurden in Übereinstimmung gebracht.

Unter Beteiligung des Pädagogischen Ausschusses wurde die vom früheren Konfirmationsausschuss begonnene Arbeit zur Weiterentwicklung des Kirchengesetzes über den Kirchlichen Unterricht im Sinne des Synodalbeschlusses aus dem Jahre 1997 fortgesetzt. Nach einer längeren Unterbrechung, u.a. bedingt durch eine Diskussion über das Konfirmationsverständnis in den Gliedkirchen der früheren EKU, ist die Arbeit nach Verabschiedung der Konfirmationsagende abgeschlossen worden.

Der Entwurf ist im Mai 2004 allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen zur Beratung und Stellungnahme bis zum 31. Juli 2005 zugeleitet worden.

Es sind insgesamt 33 Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf wird einhellig begrüßt und findet die Zustimmung aller Kirchenkreise.

Zahlreiche Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs. Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung.

Inhaltlich war eine deutliche Konzentration der Stellungnahmen auf die Organisation der Konfirmandenarbeit (§ 13) festzustellen. Hier wurden die Vorschläge vieler Stellungnahmen zur Durchführung von Blockveranstaltungen dadurch in den jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf übernommen, dass für Blockveranstaltungen nun eine Bandbreite bis hin zu einem regelmäßigen, mindestens monatlichem Turnus zugelassen wird (§ 13 Abs. 2).

Ebenso wird die Anrechnung von weiteren Organisationsformen der Konfirmandenarbeit in besonderen Fällen bis zur Hälfte der vorgegebenen Gesamtstundenzahl ermöglicht (§ 13 Abs. 3).

In der nunmehr vorgelegten Entwurfsfassung wurden daneben auch die Änderungsvorschläge des Ständigen Kirchenordnungsausschusses berücksichtigt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA -) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle hierzu eingegangenen Stellungnahmen und Änderungsvorschläge werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die Bestimmungen des geltenden Kirchengesetzes, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs, sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA -) steht in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auf die Vorlage 3.2 wird insoweit verwiesen.

### **Begründung**

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

**Entwurf**

Stand 22.09.2005

**~~eines~~ Kirchengesetzes über die  
Ordnung der Konfirmandenarbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)**

Vom ... November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)**

**§ 1**

**Grundlage**

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18-20)

(2) Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.

(3) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbständiger Glaube wachsen kann. Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

## § 2

### Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. ~~Es beschließt über die Zulassung zum Abendmahl.~~ Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

(2) Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. Dazu gehört die Bereitstellung von sachge-

recht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

### § 3

#### **Konfirmandinnen und Konfirmanden**

(1) Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

(2) Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und damit die Taufe voraus. Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.



## § 4

### **Mitarbeitende**

(1) Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

4) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

## § 5

### **Eltern und Paten**

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

## **§ 6**

### **Gemeinde**

Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

## **§ 7**

### **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

## § 8

### Schule

- (1) Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.
- (3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

## § 9

### Gottesdienst

- (1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.
- (2) Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.
- (3) Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.
- (4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

## § 10

### Anmeldung

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. ~~Ist~~ Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

## § 11

### Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der

Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.-

(2) Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmand und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

## § 12

### Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.

Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

## § 13

### Dauer und Organisationsformen

(1) Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigenn Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare<sub>2</sub>,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten **Kinder und** Jugendlichen durchgeführt. Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr kann die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr ersetzen. Für alle

Jugendlichen Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

## § 14

### Unterrichtsgruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.



(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

## § 15

### **Abschluss**

(1) Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

## § 16

### **Konfirmation**

(1) Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.

Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.

Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Bibel Heiligen Schrift zugesprochen.

Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamts auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

## § 17

### **Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation**

(1) Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

## § 18

### Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

## § 19

### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar ~~2005~~2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 01. Januar ~~2005~~2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.

### Allgemeine Begründung

Der Entwurf einer Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Ev. Kirche von Westfalen setzt fünf Schwerpunkte als Qualitätsmerkmale :

1. Der von der Westfälischen Landessynode 1997 angeregte Perspektivwechsel vom „Kirchlichen Unterricht zur Konfirmandenarbeit“ wird vollzogen.

„Konfirmandenarbeit“ bezeichnet die Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Konfirmation. Sie enthält auch Unterrichtsphasen und Unterrichtselemente, die auf den Erwerb von Kenntnissen zielen. Sie bleibt in der Auswahl der Themen auf den geltenden Lehrplan bezogen. „Sie hat sich als eine Form bewährt, mit christlichem Leben

in der Gemeinde vertraut zu machen. Aber sie ist mehr. Im spannungsreichen Prozess zwischen Selbstfindung und Beheimatung in einer Gemeinschaft können sich junge Menschen die Wahrheit des Glaubens aneignen und deren Bedeutung für ihr persönliches Leben ausloten“ (Agende für die Ev.-Luth. Kirchen und für die Ev. Kirche der Union –Bielefeld 2001 – Vorwort S. 5).

**2.** Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen. „Konfirmandenarbeit“ vollzieht sich in enger organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in einem Zeitraum, der hier „Konfirmandenzeit“ genannt wird. In der neuen Konfirmationsagende wie in der wissenschaftlichen Literatur werden beide Begriffe – Konfirmandenarbeit und Konfirmandenzeit – durchgehend verwendet (s. „Handbuch zur Konfirmandenarbeit“ hrsg. vom Comenius-Institut, Gütersloh 1994).

**3.** Der Entwurf eröffnet mehr Vielfalt in der methodischen und organisatorischen Gestaltung der Konfirmandenarbeit. § 13 beschreibt neben dem Basismodell mit Einzelwochenstunden mögliche Modelle in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus. Die bisher nur als Ausnahmemodell zugelassene zweigeteilte Konfirmandenarbeit (KU 3/KU 8 – Modell) wird als Regelmöglichkeit eingeführt.

**4.** Bei der Wahl der Organisationsformen der Konfirmandenarbeit werden Standards nach den Kriterien der Kontinuität und Verlässlichkeit gesetzt.

§ 13 Abs. 2 schreibt eine Mindeststundenzahl von 75 Zeitstunden vor, wobei bestimmte Organisationsformen wie Exkursionen, Freizeiten, Praktika nur bis zu einem in der Regel auf 25 Wochenstunden begrenzten Umfang anrechenbar sind.

§ 13 Abs. 4 legt als Mindestdauer der Konfirmandenarbeit einen Zeitraum von 1,5 Jahren verbindlich fest und schafft damit eine kontinuierliche und verlässliche Struktur.

§ 10 Abs. 3 stellt zudem Kontinuität in der Konfirmandenarbeit für den Fall eines Ortswechsels her.

**5.** Die Verantwortung des Presbyteriums wird gestärkt und profiliert; die Konfirmandenarbeit wird deutlicher als bisher zu einer Aufgabe der gesamten Kirchengemeinde.

§ 2 Abs. 1 weist die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit eindeutig dem Presbyterium zu, das nach § 13 Abs. 1 auch über die Organisationsform zu entscheiden hat.

§ 10 Abs. 2 bezieht die Eltern in die Konfirmandenarbeit ausdrücklich ein.

§ 4 Abs. 3 benennt den Personenkreis der an der Konfirmandenarbeit zu beteiligenden Mitarbeitenden.

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

**Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOKA)**  
Stand 22.09.2005

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundlage und Ziel</b></p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matth., 28,18-20).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundlage</b></p> <p>(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18-20)</p>	<p>Der Begriff „Konfirmandenarbeit“ tritt im vorliegenden Entwurf an die Stelle des bisherigen Begriffs „Kirchlicher Unterricht“. Konfirmandenarbeit bezeichnet die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Konfirmation. Sie enthält Unterrichtsphasen und Unterrichtselemente, die auf den Erwerb von Kenntnissen zielen. Sie bleibt in der Auswahl der Themen auf den geltenden Lehrplan bezogen. „Sie hat sich als eine Form bewährt, mit christlichem Leben in der Gemeinde vertraut zu machen. Aber sie ist mehr. Im spannungsreichen Prozess zwischen Selbstfindung und Beheimatung in einer Gemeinschaft können sich junge Menschen die Wahrheit des Glaubens aneignen und deren Bedeutung für ihr persönliches Leben ausloten“ (Agende für die Ev.- Luth. Kirchen und für die Ev. Kirche der Union – 2001 – Vorwort S. 5). Konfirmandenarbeit vollzieht sich in enger, organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in einem Zeitraum, der hier „Konfirmandenzeit“ genannt wird. In der neuen Konfirmationsagende wie in der wissenschaftlichen Literatur werden beide Begriffe - Konfirmandenarbeit und Konfirmandenzeit – durchgehend verwendet (z.B. „Handbuch zur Konfirmandenarbeit“, hrsg. vom Comenius-Institut, Gütersloh, 1994).</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(2) Der Kirchliche Unterricht ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg, den jungen Menschen mit Taufe und Abendmahl zu einem mündigen und verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft gehen.</p> <p>(3) Ziel des Kirchlichen Unterrichts ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise zum Glauben an den lebendigen Jesus Christus zu rufen und ihnen ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen. Er beteiligt sie am Leben der Gemeinde, vermittelt ihnen grundlegende Kenntnisse der biblischen Inhalte, macht sie vertraut mit dem Bekenntnis und Leben der Kirche und begleitet sie seelsorgerlich. Er hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p>	<p>(2) Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.</p> <p>(3) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. Dazu erhalten sie grundlegende biblische Kenntnisse und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.</p> <p>(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.</p>	<p>An dieser Stelle wird die biblische Bezogenheit der Konfirmandenarbeit hervorgehoben. Die Einladung erfolgt an getaufte und nichtgetaufte Jugendliche, wobei der Anteil nichtgetaufter Jugendlicher wächst. Die Verantwortung der (älteren) Gemeindeglieder für die Jugendlichen wird besonders betont. Zugleich ist die jeweilige Lebenssituation der Jugendlichen wahrzunehmen und ihre Lebenswelt besonders zu bedenken.</p> <p>Die Jugendlichen sollen beides: einerseits Gemeinde und Gottesdienst kennen lernen und andererseits mitgestalten. Die Gemeinde hat Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Hinführung zum Abendmahl ist eingebettet in den Prozess, mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut zu werden. Die Konfirmandenarbeit hat es mit zunehmend selbständig werdenden und zur Selbständigkeit hinzuführenden Jugendlichen zu tun. Diesen Heranwachsenden soll eine eigenständige Begegnung mit der christlichen Tradition ermöglicht werden.</p> <p>Die Konfirmation ist als Abschluss der Konfirmationszeit und als Zielpunkt des Weges dorthin kein isoliertes Einzelereignis. Sie ist integraler Bestandteil der Konfirmandenzeit.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p data-bbox="271 304 546 371" style="text-align: center;"><b>§ 2 Presbyterium</b></p> <p data-bbox="73 411 745 555">(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Es kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht übertragen.</p> <p data-bbox="73 1002 745 1217">(2) Das Presbyterium hat die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der unterrichtlichen Veranstaltungen zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und von Bild- und Tonträgern.</p> <p data-bbox="73 1297 745 1439">(3) Mitglieder des Presbyteriums nehmen nach Absprache mit den Unterrichtenden an Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen des Kirchlichen Unterrichts teil, um die Konfirmandinnen und</p>	<p data-bbox="958 304 1256 371" style="text-align: center;"><b>§ 2 Presbyterium</b></p> <p data-bbox="775 411 1447 778">(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. <del>Es beschließt über die Zulassung zum Abendmahl.</del> Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.</p> <p data-bbox="775 1002 1447 1257">(2) Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.</p> <p data-bbox="775 1297 1447 1439">(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um</p>	<p data-bbox="1469 411 2168 483">Die Verantwortung des Presbyteriums für die Konfirmandenarbeit wird genauer beschrieben:</p> <ul data-bbox="1518 488 2168 962" style="list-style-type: none"><li>- beschlussmässige Entscheidung über Inhalte und Organisationsformen;</li><li>- <del>Zulassung zum Abendmahl ggf. bereits während der Konfirmandenzeit (§ 9 Abs. 4)</del></li><li>- -regelmäßige, mindestens jährliche Beratung über die Konfirmandenarbeit, zu der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen werden sollen.</li><li>- zugleich erhält das Presbyterium mehr Entscheidungsspielraum über die Organisation der Konfirmandenarbeit (vgl. § 13).</li><li>- Begleitung der Konfirmandenarbeit durch Beauftragte.</li></ul>



Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>Konfirmanden sowie das Unterrichtsgeschehen zu begleiten.</p>	<p>die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten. (4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Konfirmandinnen und Konfirmanden</b></p> <p>(1) Alle evangelischen Kinder, die in dem betreffenden Jahr ihr 7. Schulbesuchsjahr beginnen, sind zum Kirchlichen Unterricht einzuladen. Für die Aufnahme wird in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule vorausgesetzt.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Erfolgt ihre Taufe im Konfirmationsgottesdienst, so tritt sie an die Stelle der Konfirmation.</p> <p>(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums konfirmiert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Konfirmandinnen und Konfirmanden</b></p> <p>(1) Für die <u>Kinder</u> und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. <u>Kinder</u> und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.</p> <p>(2) Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und damit die Taufe voraus. Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p> <p>(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.</p>	<p>Die veränderte Reihenfolge unterstreicht die Orientierung an den <u>Kindern und</u> Jugendlichen. Die neue Fassung betont ausdrücklich, dass die Gemeinde zur Konfirmandenarbeit einlädt (folgt aus der Verantwortung des Presbyteriums). Die Teilnahme am schulischen RU als Voraussetzung für die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit wird jetzt in dem neuen Paragraphen 8 „Schule“ geregelt. Die Einladung an nicht getaufte <u>Kinder Jugendliche</u> ist bereits in § 1 beschrieben. In Übereinstimmung mit der neuen Konfirmationsagende rät der Entwurf zur Taufe während der Konfirmandenzeit.</p> <p>Auch hier wird die Verantwortung des Presbyteriums gemäß Art. 201 KO hervorgehoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>	<p>Die veränderte Überschrift trägt dem Konzept einer Konfirmandenarbeit Rechnung, in der neben der Pfar-</p>

<b>Ordnung KU – alt - Unterrichtende</b>	<b>Ordnung KA – neu -- Mitarbeitende</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin erteilt.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung des Kirchlichen Unterrichts beteiligt werden. Das gilt insbesondere für Freizeiten, Wochenendseminare, Konfirmanden-nachmittage und Praktika.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, daß der Kirchliche Unterricht für einen längeren Zeitraum von einem anderen Pfarrer, einer anderen Pfarrerin oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen erteilt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>(1) Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.</p> <p>(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden notwendige Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.</p> <p>4) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>rerin oder dem Pfarrer weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sind.</p> <p>Die Durchführung der Konfirmandenarbeit durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer bleibt verbindlich. Die verantwortliche Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll nicht dazu führen, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer diesen Arbeitsbereich ganz aufgeben.</p> <p>Die Notwendigkeit der Fortbildung ergibt sich schon aus der Neuorientierung der Konfirmandenarbeit, z.B. auf die Lebenswelten der Jugendlichen.</p> <p>Die Beteiligung von geeigneten und dazu vorbereiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird zu einem Kennzeichen der Konfirmandenarbeit. Diese Beteiligung ist auf Dauer angelegt und soll nicht nur während einzelner Abschnitte der Konfirmandenarbeit möglich sein.</p> <p>Der Hinweis trägt den derzeit geltenden Bestimmungen „Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW“ Rechnung.</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eltern und Paten</b></p> <p>(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden soll sowohl den Kirchlichen Unterricht als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde fördern. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.</p> <p>(2) Die Eltern und die Paten sollen eingeladen werden, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Eltern sollen zu Veranstaltungen und Seminaren - auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden - eingeladen werden, in denen Ergebnisse des Unterrichts vorgestellt, Informationen über den Unterricht ausgetauscht und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Die Paten sind nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eltern und Paten</b></p> <p>(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.</p> <p>(2) Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.</p>	<p>Analog zur Taufordnung wird der Begriff „Eltern“ inklusiv, zum Beispiel auch für Erziehungsberechtigte und Personensorge-berechtigte, verwendet.</p> <p>An die Stelle des Angebotes zum gelegentlichen Unterrichtsbesuch tritt die Pflicht, die Eltern detailliert über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit zu informieren.</p> <p>Da Elternseminare bisheriger Art nur selten angenommen wurden, werden jetzt andere Mitwirkungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern genannt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gemeinde</b></p> <p>(1) Die Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist immer wieder an ihre Mitverantwortung zu erin-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gemeinde</b></p> <p>Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und</p>	<p>Die neu gefasste Regelung beschreibt die Konfirmandenarbeit als Teil des gemeindlichen Lebens auch außerhalb des Gottesdienstes (s. hierzu § 9). Dabei ist</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>nern. Sie soll die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihre Fürbitte einschließen. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist deren Anwesenheit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindeguppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Lernen,</p> <p>Glauben und Leben in der Gemeinde erfahren werden kann.</p>	<p>Gemeindeguppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.</p>	<p>eine Wechselwirkung anzustreben. Die Konfirmandenarbeit soll nicht ohne Folgen für die Gemeinde bleiben. Jugendliche sollen für ihre Erfahrungen und Gedanken eine Öffentlichkeit finden. Umgekehrt verstehen auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde als Teil des eigenen Lebens.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.</p> <p>(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.</p> <p>(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher</p>	<p>§ 7 enthält die entscheidende Neuerung des Entwurfes.</p> <p>Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen miteinander verbunden werden. Es wird genauer beschrieben, wie dies geschehen kann.</p> <p>Die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen drückt auf institutioneller Ebene aus, dass sich die Konfirmandenarbeit an den Jugendlichen orientiert und durch ihre Vielfalt von Methoden und Organisationsformen mehr Mitgestaltung und Mitwirkung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglicht.</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
	<p>Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Schule</b></p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.</p> <p>(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.</p>	<p>Hier sind Regelungen zusammengefasst, die sich bisher an verschiedenen Stellen verstreut finden (vgl. § 4, Abs. 1; § 12, Abs. 1 der bestehenden Ord-KU). Durch die Zusammenfassung in einem eigenen Paragraphen betont der Entwurf die Bedeutung des RU für die Konfirmandenarbeit.</p> <p>§ 7 und § 8 unterstreichen, dass die Konfirmandenarbeit in vielfältigen Bezügen geschieht: Die Vernetzung mit der Jugendarbeit einerseits und die Zusammenarbeit mit den Schulen andererseits folgen der Orientierung der Konfirmandenarbeit an der Lebenssituation und Lebenswelt der Jugendlichen.</p> <p>Gedacht ist an eine möglichst von der oder dem KU-Beauftragten und dem Schulreferat koordinierte regionale Absprache.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Gottesdienst</b></p> <p>(1) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gottesdienst</b></p> <p>(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.</p> <p>(2) Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie</p>	<p>Der neue Absatz 2 nimmt Forderungen der Landsynode 1997 auf. Zugleich wird unterstrichen, dass die Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfir-</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(2) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann beschließen, die Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsunterweisung zum Abendmahl einzuladen. Die mit der Konfirmation verbundene allgemeine Zulassung zum Abendmahl bleibt davon unberührt.</p>	<p>den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.</p> <p>(3) Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.</p> <p>(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.</p>	<p>manden an den Gottesdiensten fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit ist.</p> <p>Die Regelung in Absatz 4 entspricht der Bestimmung des Art. 185 Abs. 2 KO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, der sie zugehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.</p> <p>(2) Die Eltern melden ihr Kind beim zuständigen Pfarrer oder bei der zuständigen Pfarrerin zum Kirchlichen Unterricht an. Ist das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.</p> <p>(2) Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. <del>Ist-Wurde</del> das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Be-</p>	

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>scheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p>(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Unterrichtszeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p>	<p>scheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p>(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.</p> <p>(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.</p> <p>(5) Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen</p>	<p>Der Abschluss einer solchen Vereinbarung entspricht dem heute auch in Schulen zunehmend praktizierten pädagogischen Verfahren, sich aus dem Schulbesuch ergebende – z.T. gesetzlich normierte – Verpflichtungen durch Selbstverpflichtung bewusst zu machen. Die Vereinbarung gilt wechselseitig: sie erstreckt sich auf die Pflichten der Konfirmandinnen und Konfirmanden wie auf die der Eltern und der an der Konfirmandenarbeit Beteiligten. Inhaltlich wird es um die durch Art. 198 KO sowie die vom Presbyterium nach § 2 und § 13 dieser Ordnung festgelegten Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit gehen. Entsprechende Verfahren werden im Rahmen des „Bündnis für Erziehung“ in Erziehungspartnerschaften praktiziert.</p> <p>Die zum Inkrafttreten dieser Ordnung vorgesehene Handreichung wird u.a. Muster für solche Vereinbarungen enthalten.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
	und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Zurückstellung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Zurückstellung</b></p>	
<p>(1) Konfirmandinnen oder Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen oder</p> <p>b) durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</p> <p>(2) Zeigt ein Kind ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.</p> <p>(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten hingewiesen werden; dieser entscheidet endgültig.</p>	<p>(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen <u>oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</u></p> <p>(2) Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.</p> <p>(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	



<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p> <p>(5) Konfirmandinnen oder Konfirmanden können auf eigenen Wunsch von der Konfirmation zurückgestellt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat vor der Entscheidung ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und ihren Eltern zu führen.</p> <p>(6) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.</p>	<p>(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.</p> <p>(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p> <p>(6) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern vorausgehen.</p> <p>(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Unterricht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inhalte</b></p>	
<p>(1) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>2) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p>(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.</p> <p>(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen</p>	

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(3) Auf der Grundlage des Lehrplans erstellt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium jeweils den konkreten Unterrichtsplan. Dabei sind die Gruppenzusammensetzung, die Begabungsunterschiede, die Lernfähigkeit der Gruppe und die unterschiedlichen Lerndimensionen als Planungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.</p>	<p>Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang. Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.</p> <p>Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.</p>	<p>Aus dem „Unterrichtsplan“ wird der „Jahrgangsplan“. Die Perspektive wechselt vom „Unterricht“ hin zur Orientierung an den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Das drückt sich auch in der umfassenden Beschreibung der didaktischen Aspekte aus, die der Jahrgangsplan berücksichtigen soll. Die zum Inkrafttreten dieser Ordnung vorgesehene Handreichung wird weitergehende Hinweise enthalten.</p> <p>Dieser Abschnitt ist neu. Die in der Konfirmandenarbeit Mitarbeitenden werden verpflichtet, den Konfirmandinnen und Konfirmanden Ziele und Inhalte durchsichtig zu machen (entsprechend der Information der Eltern nach § 5 Abs. 2). Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen die Konfirmandenarbeit mitgestalten und mitbestimmen können. Die transparente Gestaltung der Konfirmandenarbeit</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>(4) Im Kirchlichen Unterricht sind Arbeits- und Anschauungsmittel einzusetzen, die den Zielen und Inhalten des Kirchlichen Unterrichts entsprechen.</p> <p>(5) Die Durchführung des Kirchlichen Unterrichts ist in einem Unterrichtsbegleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.</p>	<p>(5) Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.</p> <p>(6) Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.</p>	<p>trägt der Orientierung an den Konfirmandinnen und Konfirmanden Rechnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beginn und Ende der Unterrichtszeit</b></p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder durchgeführt. Er beginnt spätestens nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.</p> <p>(2) Das Presbyterium kann die Dauer des Kirchlichen Unterrichts um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im 6. Schulbesuchsjahr in den Kirchlichen Unterricht aufgenommen werden. Der Unterricht während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres darf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Dauer und Organisationsformen</b></p> <p>(1) Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.</p> <p>(2) Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens jedoch</p>	<p>Der neu gefasste § 13 vereint Regelungen zur Gesamtdauer der Konfirmandenzeit und zu den Organisationsformen der Konfirmandenarbeit. Diese Regelungen waren zuvor verteilt auf die §§ 10, 12 und 13 der bisherigen Ordnung..</p> <p>Neu ist, dass das Presbyterium über die Organisationsform der Konfirmandenarbeit entscheiden muss (Stärkung der Verantwortung des Presbyteriums!). Der Entwurf nennt drei Varianten von Organisationsformen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Basismodell des wöchentlichen Unterrichts;</li> <li>2. Den Blockunterricht in bis zu monatlichem Turnus;</li> <li>3. Die besondere Form der zweigeteilten Konfirmandenarbeit in Parallele zum 3. und 8.</li> </ol>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>in diesem Fall nicht gekürzt werden.</p> <p>(3) Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Eltern und die Paten zu einem Gottesdienst eingeladen, in dem alle Beteiligten auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für den Kirchlichen Unterricht hingewiesen werden.</p> <p>(4) In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.</p>	<p>monatlichem Turnus gestaltet werden.</p> <p>(3) Weitere Organisationsformen wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Exkursionen,</li><li>- Praktika,</li><li>- Projekte,</li><li>- Konfirmandentage,</li><li>- Seminare,</li><li>- Freizeiten</li></ul> <p>sollen gewählt werden. Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.</p> <p>(4) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten <u>Kinder und</u> Jugendlichen durchgeführt. Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.</p> <p>(5) Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr kann die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr ersetzen. Für alle <del>Jugendlichen</del> <u>Kinder</u>, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit</p>	<p>Schulbesuchsjahr bzw. 12. und 13. Lebensjahr.</p> <p>Blockunterricht und zweigeteilter Unterricht werden erstmals erwähnt.</p> <p>Dem größeren Entscheidungsspielraum der Presbyterien entspricht, dass grundlegende Kriterien für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit genannt werden: Kontinuität, Transparenz und Mitbeteiligung von Jugendlichen und Eltern.</p> <p>Um Kontinuität für die Konfirmandinnen und Konfirmanden herzustellen und um Vergleichbarkeit zu wahren wird der zeitliche Rahmen auf 75 Stunden innerhalb von 1,5 Jahren während des 7./8. Schulbesuchsjahres bzw. des 12. und 13. Lebensjahres festgelegt. Weitere „diskontinuierliche“ Organisationsformen können mit einem Drittel, in besonderen Fällen auch bis zur Hälfte der Unterrichtsstunden angerechnet werden.</p> <p>Neu ist in diesem Zusammenhang die Festlegung einer Mindeststundenzahl. Die zusätzliche Festlegung einer Mindestgesamtdauer von 1,5 Jahren soll verhindern, dass die Mindeststundenzahl in ausschließlich auf Intensivphasen konzentrierten Arbeitsformen erreicht wird. Konfirmandenarbeit braucht neben Phasen intensiver Arbeit auch zeitliche Dauer, um Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase zu begleiten, eine nachhaltige religiöse Bildung zu fördern und längerfristige Bindungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Liste der Veranstaltungsformen wurde ergänzt.</p>
<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Unterrichtsstunden und Veranstaltungen</b></p>		
<p>(1) Der Kirchliche Unterricht wird wöchentlich in einer Doppelstunde zu 90 Minuten erteilt. Absprachen mit den Schulen bezüglich der Tage, an denen der Kirchliche Unterricht stattfindet, sind einzuhalten.</p> <p>(2) Werden in einem Pfarrbezirk zwei oder mehr Unterrichtsgruppen eines Jahrgangs eingerichtet, so kann die wöchentliche Unterrichtszeit 60 Minuten pro Gruppe betragen.</p> <p>(3) In den Kirchlichen Unterricht können folgende Veranstaltungen einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Konfirmandenfreizeiten</li><li>b) Wochenendseminare</li><li>c) Konfirmandennachmittage</li><li>d) Praktika.</li></ul> <p>Diese Veranstaltungen können auf Beschluß des</p>		

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>Presbyteriums bis zu einer Höchstzahl von 15 Doppelstunden auf die Gesamtzeit des kontinuierlichen Unterrichts angerechnet werden, soweit Inhalte des Kirchlichen Unterrichts dort behandelt worden sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Andere Organisationsformen</b></p> <p>(1) Ist die Durchführung des wöchentlichen Unterrichts auf Grund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Presbyteriums die Einrichtung einer anderen Organisationsform genehmigen. Die Zahl der insgesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dadurch nicht verringert werden. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Für besondere Gruppen von Konfirmandinnen und Konfirmanden, z. B. Behinderte, kann der Kirchliche Unterricht in bezug auf Beginn, Dauer, Inhalte, Form und Organisation auf Beschluss des Presbyteriums gemäß den jeweiligen Möglichkeiten und Erfordernissen durchgeführt werden.</p>	<p>parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.</p> <p>(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.</p> <p>(7) Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p>	

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Unterrichtsgruppen</b></p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht kann auf Beschluß des Presbyteriums in mehreren Gruppen eines Jahrgangs durchgeführt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten ist.</p> <p>(2) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Unterrichtsgruppen</b></p> <p>(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.</p> <p>(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.</p> <p>(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.</p> <p>(4) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam ist.</p>	<p>Die Regelungen tragen der unterschiedlichen Situation der Gemeinden Rechnung und berücksichtigen Anregungen aus dem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“.</p> <p>Die Genderfrage wird ausdrücklich aufgenommen.</p> <p>Die Zahl von maximal 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden je Konfirmandengruppe hat sich bewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Vorstellung</b></p> <p>Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Abschluss</b></p> <p>1) Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorberei-</p>	<p>Der Entwurf verzichtet auf den Begriff der „Vorstellung“. In diesem Gottesdienst geht es um die Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes mit den</p>

<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>vor.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zulassung zur Konfirmation</b></p> <p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen, was sie vom christlichen Glauben wissen und verstehen, welchen Merkstoff sie gelernt und welche neuen Lebens- und Glaubenserfahrungen sie in und mit der Gemeinde durch den Kirchlichen Unterricht gemacht haben. Zu diesem Gespräch können aufgrund eines Beschlusses des Presbyteriums die Eltern und Paten eingeladen werden.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Konfirmation.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	<p>ten und mitgestalten. Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.</p> <p>(2) Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.</p> <p>(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p>	<p>Konfirmandinnen und Konfirmanden, in den die Eindrücke, Erfahrungen und Kenntnisse aus der Konfirmandenarbeit einfließen.</p> <p>Die „Vorstellung“ der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist bereits im Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit erfolgt, als der neue Jahrgang vorgestellt und begrüßt wurde.</p> <p>Die Zusammenkunft ist als Dialog zwischen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihrer Gemeinde gedacht. Die Jugendlichen legen ihre während der Konfirmandenzeit gewonnenen Eindrücke, Erfahrungen und Kenntnisse dar. Die Gemeinde berücksichtigt die Gesprächsergebnisse bei der künftigen Planung und Durchführung der künftigen Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.</p> <p>Der Beschluss über die Konfirmation der Jugendlichen wird nicht von dem Ergebnis eines Unterrichtsgesprächs im Sinne von Konfirmandenprüfung abhängig gemacht. Eine ggf. notwendige Zurückstellung von der Konfirmandenarbeit gemäß § 11 wird in aller Regel bereits früher erfolgt sein. Dennoch kann das Presbyterium im besonderen Ausnahmefall eine Zurückstellung von der Konfirmandenarbeit (Art. 198 KO und § 11) auch noch zu diesem Zeitpunkt beschließen.</p>

<b>Ordnung KU – alt - Konfirmation</b>	<b>Ordnung KA – neu -- Konfirmation</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(1) Die Konfirmation ist der Abschluß eines wichtigen Abschnittes auf dem Wege der Einübung in den christlichen Glauben und eine Segenshandlung für den weiteren Lebensweg.</p> <p>(2) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum Abendmahl zugelassen und eingeladen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden.</p> <p>(3) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag nach der von der Landessynode genehmigten Agende.</p>	<p>(1) Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.</p> <p>(2) In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben. Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der <b>Bibel Heiligen Schrift</b> zugesprochen. Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.</p> <p>(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamnt auszuüben.</p> <p>(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.</p>	<p>Der Entwurf spricht präzisierend vom Konfirmationsgottesdienst als festlichem Abschluss der Konfirmandenzeit.</p> <p>Dem vorlaufenden Charakter der Gnade Gottes entsprechend wird auf diese zuerst hingewiesen. Folgerichtig wird ausdrücklich an die Taufe erinnert, in der die Gnade Gottes zuvor an den Kindern und Jugendlichen veranschaulicht worden ist.</p> <p>Der stärkeren Betonung der Gnade Gottes korrespondiert die Ermutigung zu einem Leben in der Nachfolge Christi.</p> <p>Das Verleihen der kirchlichen Rechte wird durch den eigenen Absatz betont.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Vorstellung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation</b></p>	



<b>Ordnung KU – alt -</b>	<b>Ordnung KA – neu --</b>	<b>Kommentar Ordnung KA – neu -</b>
<p>(4) Wer zur Konfirmation zugelassen ist, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Zulassung eine Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(5) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(6) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p>(1) Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p>Die formalen Aspekte der Konfirmation sollen von den inhaltlichen Aspekten deutlicher unterschieden werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Weiterführung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Weiterführung</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen wahrzunehmen.</p> <p>(2) Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.</p> <p>(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	

**Ordnung KU – alt -**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen - Rahmenordnung - vom 20. Oktober 1972 (KABl. Seite 236) außer Kraft.

~~12.1.2004~~

**Ordnung KA – neu --**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar ~~2005~~ 2006 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 01. Januar ~~2005~~ 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.

**Kommentar Ordnung KA – neu -**

Die neue Ordnung findet erstmals für die im Jahr ~~2005-2006~~ neu beginnende Konfirmandenarbeit

Anwendung.

Die Vorbereitung für diese Jahrgänge muss daher unter Berücksichtigung der neuen Ordnung erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn auch für bereits vor dem 1. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht ab Januar 2006 die Regelungen und Inhalte des neuen Gesetzes zugrundegelegt werden.

Die auslaufende Anwendung des alten Gesetzes endet spätestens Ende Mai 2007.